**Vereinssatzung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PapageienHilfe im Glück“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „PapageienHilfe im Glück e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14806 Mörz, Dorfstraße 31 (Der Verein ist überregional tätig).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein **PapageienHilfe im Glück** arbeitet ausschließlich im Sinne des Tierschutzgesetztes.

Gegenstand des Tierschutzes ist es, Tieren vor Schmerz, Leid, Schäden, Misshandlungen und Quälerei zu bewahren.

Der Verein trägt mit seiner Arbeit den Besonderheiten von Papageien Rechnung und unterstützt Personen, die sich aufgrund von mangelnden Sachkenntnissen in der Haltung ihrer Papageien, wie die Einzelhaltung, Fehlprägung, unsachgemäße Ernährung, Gesundheit, hilfesuchend an ihn wendet. Die bisherige Arbeit zeigt, wie wichtig die spezielle Unterstützung der Halter von Papageien ist. Sie zeigt, dass es Hoffnung gibt, auch geschädigte Papageien durch Ruhe, Geduld, liebevolle und kompetente Betreuung wieder zu stabilisieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der Verein verbreitet den Tierschutzgedanken durch Aufklärung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wird jeder Einzelfall ganz individuell betrachtet.
2. Der Verein hilft, Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken und die Liebe zum Tier bei Jung und Alt zu fördern. Dabei wird das vorbildhafte Sozialverhalten der Tiere besonders kommuniziert.
3. Der Verein setzt sich für eine bessere Haltung und Pflege von Papageien ein. Dazu gehört unter anderem eine artgerechte Ernährung, Beschäftigung und das gesundheitliche Wohlergehen der Papageien.
4. Der Gedanke der Paar- und auch Gruppenhaltung steht im Focus der Aufklärungsarbeit. Der Verein hilft Privatpersonen bei der Vermittlung von Papageien. Dabei fließen Fachwissen und vielfältige Erfahrungen mit ein.
5. Der Verein unterstützt in besonderen Einzelfällen die tierärztliche und therapeutische Versorgung von fremden Papageien.
6. In Anbetracht der Vielzahl von Problemfällen strebt der Verein den Aufbau und die Gründung einer Pflegestation an, um optimal Hilfestellung leisten zu können. Die Papageien können vor Ort erst mal zur Ruhe kommen, genesen und in ihrem Wesen wieder stabil werden, gegebenenfalls fachärztlich behandelt und therapeutisch begleitet werden.
7. Der Verein ist zur Aufnahme von Papageien nicht verpflichtet.
8. Der Verein vermittelt Papageien, nach ausführlichen Vorgesprächen und behält sich dabei Kontrollen bei den zukünftigen Haltern und Pflegern vor.
9. Der Verein behält sich vor, strafrechtliche Verfolgung, bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, zu veranlassen.
10. Der Verein wird in Allem mit gutem Beispiel voran gehen. Er wird Hilfesuchenden mit Rat und Tat zur Seite stehen. Er wird Interessenten gerne vermitteln, welche Pflege, Ernährung und Trainingseinheiten das Tier individuell benötigt. Er gibt auch Hilfestellung, das Verhalten ihres Schützlings im Einzelnen zu deuten und richtig darauf zu reagieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ (§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch erhalten sie für Auslagen, die sich aus der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben ergeben, nach Absprache mit dem Vorstand und durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitglieder, Ersatz für nachgewiesene Kosten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist. Ein entsprechendes Beitrittsformular ist schriftlich einzureichen.
3. Förderndes Mitglied (Förderer) kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
4. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
5. Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes entscheidet der gesamt Vorstand, über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrags kann ohne jede Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortige Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Tierschutzbestrebungen schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge werden mit dem Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zu Beginn des Quartals fällig.
4. Neue Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Verein den fälligen Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal zu entrichten.
5. Mitglieder, die über 2 Monate hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zu Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verein aktiv tätig sein.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 10 % der Mitglieder dies wünschen.
2. Der Vorstand lädt die ordentlichen Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Einladungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesendet werden. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt und werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem ordentlichen Mitglied per E-Mail zuzusenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister zusammen.
2. Der erste und zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung der Ziele des Vereins
2. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
3. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Bestellung des Vorstandes

1. In den Vorstand werden nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr einzeln gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters (2. Vorsitzender).

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung und Neuwahl, des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem vor Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Jedes ordentliche Mitglied kann sich dieser Wahl stellen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann dabei jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied aufgrund einer Vollmacht vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen den zur Mitgliederversammlung vorgelegten Finanzbericht einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf den Verein Papageienfreunde Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf ihn über.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Vereinsmitglieder und Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen und werden von jeglicher Haftung mit ihrem Privatvermögen freigestellt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Gründung, Errichtung und Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 19.01.2020 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.